

Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Vom 13. Oktober 1987 (Stand 25. Oktober 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf den § 13 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 ^{1), 2)}

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiterinnen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen, sofern das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde. ³⁾

² Als Mitarbeiterinnen gelten auch Mitarbeiterinnen auf Durchgangspositionen, Schülerinnen, Lehrlinge, Praktikantinnen oder Volontärinnen. ⁴⁾

³ Dauerte das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes weniger als drei Monate oder wurde für weniger als drei Monate eingegangen, so finden die Leistungsvoraussetzungen des Erwerbssatzgesetzes Anwendung. Der Lohnanspruch reduziert sich auf 80%. ⁵⁾

⁴ Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet der Lohnanspruch mit Ablauf der Befristung. ⁶⁾

§ 2 *Dauer*

¹ Der Mitarbeiterin wird auf die Niederkunft hin ein bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von sechzehn Wochen gewährt. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. Der Mutterschaftsurlaub dauert mindestens vierzehn Wochen. Er kann – unter Verzicht auf einen Schwangerschaftsurlaub – höchstens sechzehn Wochen nach der Niederkunft dauern. ⁷⁾

² Die individuelle Regelung des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes ist spätestens vier Monate vor der voraussichtlichen Niederkunft mit dem Vorgesetzten bzw. der Vorgesetzten und dem Personalchef bzw. der Personalchefin schriftlich zu vereinbaren. Über den voraussichtlichen Termin der Niederkunft ist ein Arztzeugnis vorzulegen. ⁸⁾

³ Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub entsteht: ⁹⁾

- a) wenn das Kind lebensfähig geboren wird; oder

¹⁾ SG 162.100.

²⁾ Ingress in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

³⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁴⁾ § 1 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁵⁾ § 1 Abs. 3 beifügt durch RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschnitt II des RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

⁶⁾ § 1 Abs. 4 beifügt durch RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschnitt II des RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

⁷⁾ § 2 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschnitt II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

⁸⁾ § 2 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 7. 1991 (wirksam seit 28. 7. 1991).

⁹⁾ § 2 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschnitt II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

- b) wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Eine verspätete Geburt zieht keine Kürzung des vereinbarten Mutterschaftsurlaubes nach sich.

⁴ Krankheit oder Unfall nach Antritt des Mutterschaftsurlaubs verlängert den Urlaub nicht. ¹⁰⁾

⁵ Mitarbeiterinnen, die sich für einen Schwangerschaftsurlaub entscheiden und krank werden oder verunfallen, haben Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Ausmass der ärztlich bescheinigten Absenz in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft. ¹¹⁾

⁶ Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf den Niederkunftstermin hin aufgelöst bzw. auf deren Wunsch nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen fortgesetzt, wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt vierzehn Wochen gewährt. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft. Der Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub entfällt. ¹²⁾

⁷ Die Gewährung von bezahltem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge.

§ 2a ¹³⁾ *Aufschub des bezahlten Mutterschaftsurlaubes bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen*

¹ Der Beginn des bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird aufgeschoben, wenn:

- a) die Mutter einen schriftlichen Antrag stellt und
- b) durch ein Arztzeugnis nachgewiesen wird, dass das Neugeborene kurz nach der Geburt mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss.

² Der Aufschub beginnt mit dem Tag der Geburt und endet am Tag, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt oder stirbt.

§ 2b ¹⁴⁾ *Ende des Anspruchs bei Wiederaufnahme der Arbeit*

¹ Der Anspruch auf Entschädigung endet spätestens 16 Wochen nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

§ 3 ¹⁵⁾ *Stillurlaub*

§ 4 *Sicherung des Arbeitsplatzes*

¹ Für die Zeit eines bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs sowie eines aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung bewilligten längeren Urlaubs wird der Mitarbeiterin der bisherige Arbeitsplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten garantiert.

§ 5 *Änderung des Beschäftigungsgrades*

¹ Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse kann auf Gesuch der Mitarbeiterin sowohl für die Zeit der Schwangerschaft als auch für die Zeit nach dem Mutterschaftsurlaub der bisherige Beschäftigungsgrad, unter entsprechender Kürzung des Lohnes, reduziert werden.

¹⁰⁾ § 2 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2011 (wirksam seit 10. 7. 2011).

¹¹⁾ § 2 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 5. 7. 2011 (wirksam seit 10. 7. 2011).

¹²⁾ § 2 Abs. 6 in der Fassung des RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2005, publiziert am 18. 1. 2006).

¹³⁾ § 2a beigelegt durch RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Ordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

¹⁴⁾ § 2b beigelegt durch RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Ordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

¹⁵⁾ § 3 aufgehoben durch RRB vom 5. 7. 2011 (wirksam seit 10. 7. 2011).

§ 6 *Lohnanspruch*

¹ Für die gesamte Dauer des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs erhält die Mitarbeiterin unter Vorbehalt von § 7 den vollumfänglichen Lohn. ¹⁶⁾

² Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf die Niederkunft hin aufgelöst bzw. nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen wieder aufgenommen, so reduziert sich der Lohnanspruch auf vierzehn Wochen ab Niederkunft. ¹⁷⁾

§ 7 ¹⁸⁾ *Berechnung und Ausrichtung des Lohnes*

¹ Der Lohn, welcher über die vierzehn Wochen Mutterschaftsurlaub hinausgeht, steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. der Verrechnung mit Lohnguthaben per Austritt, wenn die Mitarbeiterin die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen wieder aufnimmt.

² Bei wechselndem Beschäftigungsgrad vor Antritt des Schwangerschafts- bzw. des Mutterschaftsurlaubs ist der Durchschnitt der sechs zuvor bezogenen Monatslöhne, zuzüglich Sozialzulagen, für die Berechnung des Lohnanspruches massgebend.

§ 7a ¹⁹⁾ *Stillzeit*

¹ Nimmt die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit wieder auf, ist ihr während des ersten Lebensjahres des Kindes für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderliche Zeit freizugeben. Davon wird als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: ²⁰⁾

- | | | |
|-------------------|---|------------|
| a. ²¹⁾ | bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4.2 Stunden: | 30 Minuten |
| b. ²²⁾ | bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4.2 Stunden: | 60 Minuten |
| c. ²³⁾ | bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: | 90 Minuten |

² Die Anrechnung der Arbeitszeit erfolgt unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin den Arbeitsplatz verlässt. ²⁴⁾

³ Die Mitarbeiterin darf mit der Stillzeit keine positive Gleitzeit generieren. ²⁵⁾

⁴ Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus. ²⁶⁾

§ 7b ²⁷⁾ ...**§ 7c** ²⁸⁾ ...**§ 8** ²⁹⁾ *Schlussbestimmung*

¹ Dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vorbehalten.

¹⁶⁾ § 6 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 3. 2005 (wirksam seit 26. 3. 2005, publiziert am 31. 3. 2005). Abschn. II dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Individuelle Vereinbarungen betreffend Bezug des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubes zwischen der bzw. den Vorgesetzten bzw. dezentralen Personalverantwortlichen und der schwangeren Mitarbeiterin, die vor dem 26. März 2005 getroffen wurden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsänderung vor. Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen kann dadurch aber nicht verlängert werden.

¹⁷⁾ § 6 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2005, publiziert am 18. 1. 2006).

¹⁸⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 3. 1. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2005, publiziert am 18. 1. 2006).

¹⁹⁾ § 7a eingefügt durch RRB vom 5. 7. 2011 (wirksam seit 10. 7. 2011).

²⁰⁾ Fassung vom 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²¹⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²²⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²³⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁴⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁵⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁶⁾ Eingefügt am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁷⁾ Aufgehoben am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁸⁾ Aufgehoben am 20. Oktober 2015, wirksam seit 25. Oktober 2015 (KB 24.10.2015)

²⁹⁾ § 8 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

§ 9 *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ ... ³⁰⁾

² ... ³¹⁾

³ Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2338 vom 12. Juli 1977 über den Schwangerschaftsurlaub ³²⁾ wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. November 1987 wirksam.

³⁰⁾ § 9 Abs. 1: Die Änderung wird hier nicht abgedruckt.

³¹⁾ § 9 Abs. 2: Die Änderung wird hier nicht abgedruckt.

³²⁾ Nicht publiziert.